



Bayerischer Landesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.

- Aphasie Landesverband Bayern -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen: „**Bayerischer Landesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.**“ (BLRA) Kurzform: „**Aphasie Landesverband Bayern**“.
2. Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Würzburg (Bayern). Der Sitz des Vereines ist Hummeltal.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister VR 201034 Bayreuth eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist die Selbsthilfeorganisation der Aphasiker/innen und ihrer Angehörigen in Bayern.

Aphasie ist eine erworbene Sprachbehinderung, die meist nach einem Schlaganfall oder anderen Hirnschädigungen auftritt.

2. Zweck des Vereins ist,
 - a. die Förderung der Hilfe für Behinderte.
Dazu gehören Betreuung und Begleitung von Personen, die von erworbenen Sprachstörungen (Aphasien) betroffen sind und deren Angehörigen, bei allen sich aus dieser Behinderung ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben und der sozialen Absicherung.
 - b. Die Pflege von Kontakten der Aphasiker/innen und deren Angehörigen untereinander.
 - c. Die intensive persönliche Betreuung von Aphasiker/innen und deren Angehörigen, Partnern und Betreuern im Rahmen der Tätigkeit von Selbsthilfegruppen.
 - d. Der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Selbsthilfegruppen in Bayern und deren Förderung.
 - e. Die Einflussnahme auf die Verbesserung der therapeutischen Versorgung der Aphasiker/innen.
 - f. Die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und die Probleme der von Aphasie betroffenen Familien.
3. Verwirklichung des Satzungszweckes durch:
 - a. Der Aphasie Landesverband Bayern kann Einrichtungen zur Betreuung von Aphasikern/innen und deren Angehörige gründen, unterhalten oder unterstützen.

- b. Die Gründung und Unterstützung von regionalen Untergliederungen.
- c. Die Erstellung und Herausgabe von Informationsschriften, Büchern, Flyern und betreiben von Sozialen Medien.
- d. Die gemeinschaftliche Interessenvertretung der Mitglieder.
- e. Die Durchführung von Seminaren, Treffen, Events, Schulungen und Sportveranstaltungen für Aphasiker/innen, deren Angehörigen, Freunden und Betreuern, die sowohl den körperlichen und geistigen Zustand angemessen sind und die den betroffenen Menschen die Möglichkeit geben soll, sich wieder am öffentlichen Leben zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Aphasie Landesverband Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Aphasie Landesverband Bayern ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Eine Erstattung notwendiger Ausgaben kann gewährt werden. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind hierbei zu beachten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens (weder Geld- noch Sachwerte) erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der Aphasie Landesverband Bayern gliedert sich in Selbsthilfegruppen. Die einzelnen Mitglieder können sich auf regionaler Ebene zu Selbsthilfegruppen zusammenschließen. Die Selbsthilfegruppen sollten eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen und als solche wirken. Die Mitglieder der Selbsthilfegruppen wählen einen Selbsthilfgruppenleiter. Die Selbsthilfegruppen können zusätzlich eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schatzmeister/in wählen. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Für jede Selbsthilfegruppe kann ein Bankkonto auf dem Namen des Aphasie Landesverband Bayern eröffnet werden. Als verfügungsberechtigt werden zwei Personen (Vorsitzende/r und Schatzmeister/in der Selbsthilfegruppe) eingetragen.
3. Die Selbsthilfegruppen müssen jährlich – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – dem Aphasie Landesverband Bayern einen Kassenbericht vorlegen, spätestens bis 01. Februar des folgenden Jahres.
4. Selbsthilfegruppen, die keinen Kassenbericht an den Aphasie Landesverband Bayern senden, werden nur als Kontaktgruppe ohne finanzielle Unterstützung des Landesverbandes und ohne die Vorteile der Gemeinnützigkeit – Spendenbescheinigung – und Steuerbefreiung geführt.
Darüber hinaus wird das Bankkonto vom Aphasie Landesvorstand Bayern gelöscht.

5. Die Selbsthilfegruppen können eine Rechtsform wählen und erhalten damit die Eigenverantwortung der Kassenprüfung durch das Finanzamt. Die Selbsthilfegruppen beachten die Satzung des Aphasie Landesverband Bayern.
6. Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe sind alle Unterlagen, Kasse und Gelder, die den Aphasie Landesverband Bayern betreffen, auszuhändigen.
7. Der/ Die Selbsthilfegruppenleiter/in sollte Mitglied im Aphasie Landesverband Bayern sein. Die Gruppenmitglieder sollten ebenfalls Mitglieder im Aphasie Landesverband Bayern sein.
8. Der Landesverband ist die Landesorganisation im Bundesverband Aphasie. Er führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch. Der Landesverband beachtet die Satzung des Bundesverbandes. Er ist aber hinsichtlich aller Entscheidungen selbstständig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Aphasie Landesverband Bayern hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des Aphasie Landesverband Bayern kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich auch Mitglieder im Bundesverband.
2. Jede natürliche und juristische Person, Gesellschaft und Körperschaft können Förderer des Aphasie Landesverband Bayern werden, der im Sinne des § 2 den Aphasie Landesverband Bayern ideell und materiell unterstützt. Die Förderer erlangen keinen Mitgliedsstatus.
Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Personen verliehen werden. Diese Person wird vom Vorstand empfohlen. Ein Ehrenmitglied kann nur einstimmig vom Vorstand dem Bundesverband vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Bundesverband Aphasie.
3. Stimm- und antragsberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den/die erste/n Vorsitzende/n zu richten. Eine Mitgliedschaft im Aphasie Landesverband Bayern begründet zugleich auch die Mitgliedschaft in Bundesverband Aphasie. Daher verpflichtet sich der Aphasie Landesverband Bayern, die Aufnahme neuer Mitglieder unverzüglich dem Bundesverband Aphasie mitzuteilen. Dieser kann der Aufnahme eines Mitgliedes binnen eines Monats widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Länderrat auf seiner nächsten Sitzung.
5. Bei Beitritt eines/r Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten mitzuunterzeichnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes
 - b. bei der Auflösung der juristischen Person
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Aphasie Landesverband Bayern schriftlich dem

Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

3. Der Ausschluss aus dem Aphasie Landesverband Bayern ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Aphasie Landesverband Bayern grob verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aphasie Landesverband Bayern verpflichtet sich, den Bundesverband Aphasie Ausschlüsse mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den der Länderrat des Bundesverband Aphasie auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

5. Im Falle eines andauernden Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverband Aphasie. Der Beitrag wird zwischen dem Bundesverband Aphasie und dem Aphasie Landesverband Bayern aufgeteilt. Am Anteil des Aphasie Landesverband Bayern ist die regionale Selbsthilfegruppe, in der das Mitglied organisiert ist, zu beteiligen. Der Anteil wird vom Vorstand des Aphasie Landesverband Bayern festgelegt.

Dem Aphasie Landesverband Bayern steht das Recht zur eigenen Beitragserhebung und Festsetzung des Landesverbandanteil zu. Wird von diesen Recht durch den Aphasie Landesverband Bayern kein Gebrauch gemacht, so regelt die Beitragsordnung des Bundesverband Aphasie den Mitgliedsbeitrag.

2. Der Vorstand des Aphasie Landesverband Bayern oder das Mitglied kann in Härtefällen und bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte auf Antrag beim Bundesvorstand Aphasie Beitragsbefreiung, -stundung oder -ermäßigung beantragen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Macht der Aphasie Landesverband Bayern von seinem Recht zur eigenen Beitragserhebung Gebrauch, setzt die Landesmitgliederversammlung den Beitrag des Aphasie Landesverband Bayern fest.

Der Aphasie Landesverband Bayern zieht den Betrag seiner Mitglieder ein, teilt ihn auf und führt ihn anteilig an den Bundesverband Aphasie bis zum 01. April eines jeden Jahres ab. Der festgesetzte Gesamtbetrag ist von den Mitgliedern jährlich im Voraus bis zum 01. März an den Aphasie Landesverband Bayern zu entrichten. Die Festlegung des Beitragsanteils des Aphasie Landesverband Bayern erfolgt durch eine einfache Mehrheit der in der Landesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Neufestsetzung des Landesbeiträge wirkt sich erst auf das darauffolgende Kalenderjahr aus.

§ 8 Organe des Aphasie Landesverband Bayern

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Landesverbandsvorstand
3. Der Beirat

§ 9 Landesverbandsvorstand

1. Landesverbandsvorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Aphasie Landesverband Bayern und des Bundesverband Aphasie sein.

Der Landesverbandvorstand soll sich aus Aphasiker/innen, deren Angehörigen und Fachkräften, die mit dem Problembereich Aphasie befasst sind, zusammensetzen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des BRA und BLRA sein, Sie dürfen nicht als Arbeitnehmer des Bundes-, oder Landesverbandes tätig sein.

2. Der Landesverbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Dem/r Vorsitzenden
 - b. Seinem/ ihrer Stellvertretung
 - c. Einem/r Schatzmeister/in
 - d. Einem/r Beauftragen für Seminare, Veranstaltungen und Förderungen
 - e. Einem/r Beauftragen für die bayerischen Selbsthilfegruppen und Jugend
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Aphasie Landesverband Bayern erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Im Innenverhältnis: bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ist dessen Stellvertreter/in mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

4. Der Landesverbandsvorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird von der Versammlung eine offene Abstimmung beantragt, so kann diese mehrheitlich beschlossen werden.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Wiederwahl der Landesverbandsvorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Landesverbandsvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung (Kooptation) durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Dieser nimmt die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. Bis zu zwei Personen können durch einfachen Mehrheitsentscheid des verbleibenden Vorstandes berufen werden.

§ 10 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

1. Dem ehrenamtlich tätigen Landesverbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögen.

2. Der Landesverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Landesverbandsvorstand kann eine Aufwandsentschädigung, geregelt durch die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
4. Der Landesverbandsvorstand informiert den Bundesverband Aphasie über seine Arbeit und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung.
5. Der Landesverbandsvorstand schreibt jährlich einen Geschäftsbericht.
6. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, nimmt der Landesverbandsvorstand vor. Hierüber sind alle Mitglieder alsbald zu informieren.
7. Der Landesverbandsvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, kann einen Geschäftsführer einsetzen und kann Bürofachkräfte einsetzen, der/die an den regelmäßigen Landesverbandsvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 11 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung kann der Landesverbandsvorstand einen Beirat bestimmen.
2. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig; jedoch können den Mitgliedern des Beirates ihre notwendigen Auslagen auf Antrag und unter Vorlage der Belege erstattet werden.
3. Der Beirat nimmt an den regelmäßigen Landesverbandsvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Einladung kann auch mittels Anzeige in „Aphasie und Schlaganfall“ dem offiziellen Organ des Bundesverband Aphasie zusätzlich veröffentlicht werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder des Aphasie Landesverband Bayern mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
3. Jedes Mitglied kann vom Landesvorstand, unter Einhaltung der Frist von drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Aufnahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einen/einer vom Landesverbandsvorstand zu bestimmenden Sitzungsleiter/in geleitet.

5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszweck ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Landesvorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
Der/die Protokollführer/in muss nicht ein Mitglied des Landesvorstands sein.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl des Landesverbandvorstandes.
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren, die weder dem Landesverbandsvorstand noch einem vom Landesverbandsvorstand berufendem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Aphasie Landesverband Bayern sind.
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d. Beschluss über den Haushaltsplan des Landesverbandsvorstandes.
 - e. Beratung aktueller Landesverbandsvorstandsthemen.
 - f. Entlastung des Landesverbandvorstandes.
 - g. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - h. Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge.
 - i. Beschlussfassung über Satzungs- und Vereinszweckänderungen, sowie über die Auflösung des Aphasie Landesverband Bayern.
2. Für die Wahl des Landesverbandsvorstandes und der Kassenprüfer/innen sind ein/e Wahlleiter/in und Wahlhelfer/innen zu wählen. Der/Die Wahlleiter/in und die Wahlhelfer sind für Vorstandsfunktionen nicht wählbar.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Über die Feststellungen der Kassenprüfer/innen ist eine Niederschrift zu erstellen.
3. Der Landesverbandsvorstand ist den Kassenprüfer/innen gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erstellen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Kassenprüfung erforderlich sind.

4. Die Kassenprüfer/innen sind im Interesse des Aphasie Landesverband Bayern verpflichtet, sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Vorgänge und die daraus erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 15 Auflösung des Aphasie Landesverband Bayern

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Aphasie Landesverband Bayern oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Bundesverband Aphasie zu. Sollten dieser nicht mehr bestehen oder nach dem Gemeinnützigkeitsvorschriften nicht heimfallberechtigt sein, so fällt das Vermögen an Aphasie Selbsthilfegruppen in Bayern.
3. In dem Beschluss über die Auflösung des Aphasie Landesverband Bayern ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.